Schutzkonzept

für den
katholischen Kindergarten St. Martin

Katholischer Kindergarten St. Martin
Churstraße 13/1
72829 Engstingen

Telefon: 07129/3679

E-Mail: StMartinEngstingen@kiga.drs.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort/ Präambel

1. **Einrichtungsbezogene Charakteristika**
2. **Risiko- und Potentialanalyse**
   Risikobereich Räumlichkeiten
   Risikobereich Personen von außen
3. **Personalauswahl und Personalentwicklung**
   Stellenausschreibung/ Bewerbungsgespräch
   Erweitertes Führungszeugnis/ Selbstauskunftserklärung
   Einarbeitungskonzept
   Gespräche
   Fortbildung
4. **Verhaltensregeln**
   Wickeln/ Pflegesituationen
   Toilettengang
   Trösten
   Mittagsschlaf
   Mittagessen
   Interaktion
   Doktorspiele
5. **Sexuelle Bildung**
6. **Dienstanweisungen und rechtliche Grundlagen**
7. **Partizipation/ Beteiligung**
8. **Beratungs- und Beschwerdewege**
   Kinder
   Mitarbeiter/innen
   Eltern
9. **Nachhaltige Aufarbeitung/ Intervention**
   Grenzüberschreitungen und Gefährdungen durch Mitarbeiter/innen
   Grenzüberschreitungen und Gefährdungen unter Kindern
10. **Qualitätsmanagement**

Vorwort/ Präambel

Als Träger des katholischen Kindergartens St. Martin Großengstingen sehen wir es als unsere besondere Aufgabe, den Schutz des Kindes in den Mittelpunkt der professionellen Arbeit unserer Mitarbeitenden zu stellen. Den uns anvertrauten Kindern soll es gut gehen - sie sollen sich wohl fühlen. Hierzu setzen wir den gesetzlichen Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung um. Maßgebend ist für uns hierfür der Aufbau einer sicheren Bindung und die Gestaltung eines ansprechenden Lernumfeldes, das die Kinder in ihrer Entwicklung und freien Entfaltung fördert. Die Rechte des Kindes und der Schutz der Kinder vor jedweder Form von Gewalt sind unser Auftrag.

Wir begrüßen es, dass wir auf diesem Weg darlegen können, wie wichtig es für uns ist das Wohl der Kinder in den Blick zu nehmen. Das Christliche Menschenbild, das von Kostbarkeit und Einmaligkeit ausgeht, prägt unsere Arbeit mit den Kindern.
Die biblischen Texte und deren Auslegungen, die davon künden, dass Gott die Menschen selbstbestimmt, frei, nächstenliebend, wertvoll als Gottes Ebenbild sieht, können Schutzbefohlene in ihrer Entfaltung stärken. Christinnen und Christen wissen sich gehalten und getragen von diesem Gott. Im Taufritus der Kirche ist genau das verankert, wenn in der Salbung dem Täufling die Würde als Königin und König, Priesterin und Priester, Prophetin und Prophet zugesprochen wird. Das ist das Menschenbild, das Jesus lebt und verkündet, und daher ist es auch Vorgabe für seine Kirche. Diese Frohe Botschaft schließt Demütigung und Erniedrigung, allen Machtmissbrauch - auch bezüglich sexualisierter Gewalt – als nicht gottgewollt aus.
Mit dem vorliegenden Konzept wollen wir im Vorfeld darauf aufmerksam machen und sensibel dafür Sorge tragen, dass das Wohl des Kindes in unserer Einrichtung einerseits dem gesetzlichen Schutz unterstellt ist und andererseits einen besonderen Schutz, den wir aus unserem christlichen Selbstverständnis und unserer inneren Haltung heraus definieren. Durch Fortbildungen und Qualifikationen tragen wir dafür Sorge, dass unsere Mitarbeitenden immer auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Gesetzgebung stehen. Durch achtsames und professionelles Vorgehen und Handeln wird auch im täglichen Umgang mit Kindern und Eltern der Kinderschutz in unserer Arbeit aktiv umgesetzt.

Das vorliegende Schutzkonzept zeigt unsere grundlegende Haltung, die verantwortungsvolles Agieren in alltäglichen aber auch unvorhergesehenen Situationen bewirkt. Zugleich werden konkrete Vorgehensweisen beschrieben. Dies gibt Handlungssicherheit und ermöglicht es, den Kindern einen behüteten gewaltfreien Raum zu bieten, der einerseits durch einen Rahmen Orientierung gewährt, andererseits Freiräume schafft, die eine altersgemäße Entwicklung zulassen. Durch die Auseinandersetzung mit dem Thema haben wir uns auf den Weg gemacht, unseren Blickwinkel zu weiten und zu schärfen und unser Handeln in ständigem Dialog miteinander zu überprüfen. Risikosituationen sollen eingeschätzt werden können, Übergriffe und Fehlverhalten verhindert werden. Dieses verbindliche Konzept unterstützt auch den Träger, dessen Vertretung, die Mitarbeitervertretung und die Leitung des Hauses in ihrer Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden selbst.

Pfarrer Wolfgang Jäger

1. Einrichtungsbezogene Charakteristika

In unserem katholischen Kindergarten St. Martin werden 20 Kinder im Alter von 1-3 Jahren und 48 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Sowohl in der Krippe als auch im Kindergarten haben die Erziehungsberechtigten die Wahl zwischen zwei Modulen:

- Modul 1/ Verlängerte Öffnungszeit: 7.00-13.00 Uhr
- Modul 2/ Ganztagesbetreuung: 7.00-16.00 Uhr, freitags:7.00-13.00 Uhr

Bei Modul 2 müssen die Erziehungsberechtigten zusätzlich ein Mittagessen dazu buchen.

Wir arbeiten offen, nach dem Situationsansatz und vermitteln den katholischen Glauben.
Im Elementarbereich (Ü3) können sich die Kinder während des Freispiels in unterschiedlichen Bildungsbereichen aufhalten (Rollenspiel, Baubereich, Atelier, Forscherbereich, Snoezelraum, Schreibwerkstatt, Leseecke, Mensa). Zudem gibt es zwei Toilettenräume.

Die Krippe verfügt über einen großen Gruppenraum, von dem mehrere kleine Nebenräume (Baubereich, Snoezelraum, Rollenspiel) weggehen. Zudem gibt es einen separaten Essbereich, zwei Schlafräume und zwei Wickelräume.
Unsere Einrichtung verfügt über einen großen Garten, Krippe und Elementarbereich sind hier ebenfalls voneinander getrennt.
Für Bewegungsangebote nutzen wir das Antoniushaus, direkt nebenan.

In unserer Einrichtung arbeiten ausgebildete Fachkräfte (Erzieher/in, sozialpädagogische/r Assistent/in), angehende Fachkräfte, Hauswirtschaftskräfte, eine Ergotherapeutin, eine Hausmeisterin und eine Reinigungsfachkraft.
Wir bieten die Möglichkeit für ein freiwillig soziales Jahr und Schulpraktikanten die Möglichkeit eines Praktikums.
Wir kooperieren mit unterschiedlichen Institutionen.

2. Risiko- und Potentialanalyse

Der Kinderschutz ist fest im Gesetz verankert. Daher gehen der Schutz und die Gefahren für das Wohl von Kindern uns alle etwas an. Es ist unsere Aufgabe diesen Schutz zu gewährleisten. Die Kinder verbringen viele Stunden in unserer Einrichtung, daher ist es uns ein besonderes Anliegen, dass sich die Kinder sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Wir Mitarbeiter/innen tragen dazu bei, dass sich die Kinder in unserer Einrichtung zu fröhlichen, starken, sozialfähigen und kompetenten Menschen entwickeln können. Wir nehmen die Kinder ernst, schenken ihren Meinungen Gehör und gewährleisten somit, das Wohlbefinden jeden einzelnen Kindes. Darüber hinaus haben die Kinder die Möglichkeiten ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne hierbei Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren zu müssen.

Durch unser Schutzkonzept erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

Risikobereich Räumlichkeiten

Raum	**Was könnten Risiken sein?**	**Was wird unternommen?**
Schlafraum	-eine Fachkraft ist mit den Kindern alleine (kann Gewalt/ Missbrauch ausüben)	-Türe ist nie abgeschlossen und deshalb immer durch Dritte begehbar -einsehbar durch Jalousien
Wickelbereich	-eine Fachkraft ist mit den Kindern alleine (kann Gewalt/ Missbrauch ausüben)	-Türe ist nie abgeschlossen und deshalb immer durch Dritte begehbar
Toilettenbereich	-eine Fachkraft ist mit den Kindern alleine (kann Gewalt/ Missbrauch ausüben) -Kinder sind ohne Aufsicht und können Missbrauch/ Gewalt auf andere Kinder ausüben	-Türe ist immer offen und deshalb immer durch Dritte begehbar und hörbar von außen -Regeln werden mit den Kindern altersentsprechend besprochen
Ruheraum	-eine Fachkraft ist mit den Kindern alleine (kann Gewalt/ Missbrauch ausüben)	-Türe ist nie abgeschlossen und deshalb immer durch Dritte begehbar
Rollenspielbereich	-Kinder sind ohne direkte Aufsicht und können Gewalt/ Missbrauch ausüben	-Von außen ist der Rollenspielbereich immer einsehbar -Türe ist nie abgeschlossen -klare Regeln -päd. Fachkräfte machen Sichtkontrollen
Snoezelraum	-Kinder sind ohne direkte Aufsicht und können Gewalt/ Missbrauch ausüben -eine Fachkraft ist mit den Kindern alleine (kann Gewalt/ Missbrauch ausüben)	-Von außen ist der Rollenspielbereich immer einsehbar -Türe ist nie abgeschlossen -klare Regeln -päd. Fachkräfte machen Sichtkontrollen
Garten	-Der Garten ist teilweise unübersichtlich (Gewalt/ Missbrauch in Nischen) -fremde Menschen und Nachbarn können Einblick in den Garten haben	-päd. Fachkräfte verteilen sich im gesamten Garten, sodass alle Spielbereiche im Blick sind/ Sichtkontrollen in unübersichtlichen Spielorten machen -Schambereich der Kinder ist immer bedeckt -fremde Personen werden von den päd. Fachkräften direkt angesprochen

Risikobereich Personen von außen

Wer?	Was könnten Risiken sein?	Was wird unternommen?
Handwerker	Datenschutz, Intimsphäre	-keine Daten der Kinder offen aushängen -bewegen sich nicht alleine durch das Haus -wenn möglich zu Randzeiten kommen lassen/ nach Öffnungszeit
Eltern/ Eingewöhnung + Hospitation	Datenschutz, Intimsphäre	-keine Daten /Infos der Kinder offen aushängen/ auslegen -warten vor der Toilette (wenn eigenes Kind Hände wäscht) -Schweigepflichtserklärung
Praktikanten	Intimsphäre	-begleiten die Kinder nicht auf die Toilette, wickeln nicht
"fremde" Person beim Abholen	Person gibt sich als Abholperson aus	-nur schriftlich eingetragene oder schriftliche benannte Personen, durch die Eltern, dürfen das Kind abholen
Kooperationspartner	Datenschutz, Intimsphäre	-sind teilweise alleine mit den Kindern - Raum ist immer begehbar und/oder einsehbar durch Dritte -päd. Fachkräfte machen Sichtkontrollen -gesetzliche Nachweise einfordern

3. Personalauswahl und Personalentwicklung

Stellenausschreibung/ Bewerbungsgespräch

Personalstellen werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen ermöglichen uns eine Vorprüfung auf Eignung und Befähigung der Bewerber und Bewerberinnen.

In einem Bewerbungsgespräch mit der Kindergartenleitung und der/dem Kita-Manager/in überprüfen wir die fachliche und persönliche Eignung und hinterfragen häufige Stellenwechsel und Lücken im Lebenslauf.
Zum gegenseitigen Kennenlernen wird den Bewerbern und Bewerberinnen angeboten, in der Einrichtung zu hospitieren. Hierbei achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und Mitarbeitern.
Prävention gegen (sexuelle) Gewalt wird im Vorstellungsgespräch prinzipiell thematisiert.

Erweitertes Führungszeugnis/ Selbstauskunftserklärung

Jede/r Mitarbeiter/in legt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Es muss vor der Einstellung vorliegen und darf nicht älter als drei Monate sein. Spätestens alle fünf Jahre wird dies erneut angefordert.
Vor Berufsantritt unterschreibt jede/r Mitarbeiter/in die Selbstauskunftserklärung. Sie enthält Angaben, ob der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin wegen einer Straftat gemäß §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist oder ob ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Sie verpflichten sich zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

Einarbeitungskonzept

Die Phase der Einarbeitung übernimmt die Leitung/ Gruppenleitung. In dieser Phase erlangen die Mitarbeiter Kenntnis über das Schutzkonzept und das Leitbild. Ebenso bekommen sie Informationen über Abläufe, Kommunikations- und Meldewege. Dies soll im Alltag praktisch umgesetzt werden. Die Gruppenleitung ist dafür verantwortlich, dass die alltägliche Arbeit in der Gruppe dieser entspricht.

Jede/r Mitarbeiter/in hat eine Probezeit, während dieser lädt die Kindergartenleitung immer wieder zu einem reflektierenden Gespräch ein.

Gespräche

Einmal jährlich oder nach Bedarf finden Mitarbeitergespräche statt. Das Ziel dieser Gespräche ist es, sich Feedback zu geben, Wünsche oder Beschwerden zu äußern und sich über die Arbeit des Mitarbeiters auszutauschen. Auch Ziele für das folgende Jahr können vereinbart werden.

Teamsitzungen (Gesamtteam/ Großteam) finden alle zwei Wochen statt. Das Ziel der Teamsitzungen ist es, aktuelle Themen zu besprechen, pädagogische Angebote/ Aktivitäten/ Feste zu planen, Absprachen zu treffen und einzelne herausfordernde Fälle zu besprechen. Der Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter ist auch Bestandteil von Teamsitzungen.

Einmal in der Woche findet das Kleinteam statt. Hier treffen sich das Krippenteam und das Kindergartenteam separat, um altersspezifische Angebote, den Jahreskreislauf, Verantwortlichkeiten zu planen, besprechen und organisieren. Besondere Vorkommnisse, Austausch über Entwicklungsstände oder Beobachtungen, welche uns aufmerksam machen, werden hier mit den Kolleginnen ausgetauscht.

Leitung und Gruppenleitungen treffen sich einmal in der Woche. Dabei werden organisatorische Themen, Termine und kurzfristige Veränderungen besprochen. Die Gruppenleitungen sollen diese Informationen an die Gruppe weitergeben.

Alle Sitzungen werden protokoliert.

Beim Aufnahmegespräch mit den Eltern werden die Konzeption und das Schutzkonzept den Erziehungsberechtigten vorgestellt. Wir sind immer offen für Gespräche und Beratung zum Thema Kinderschutz, wenn die Eltern diesen Wunsch äußern. Auch bei der Suche nach externer Beratung können wir dank unseren Kooperationspartnern die Eltern unterstützen.

Fortbildung

Es ist selbstverständlich und unerlässlich, dass sich Mitarbeiter/innen der Einrichtung fortbilden. Alle Teammitglieder nehmen regelmäßig an Schulungen teil und tragen dadurch zu einer guten, qualitativ hochwertigen Arbeit in unserer Einrichtung bei. Die Präventionsschulung ist Pflicht für jeden Mitarbeiter und muss spätestens nach fünf Jahren aufgefrischt und vertieft werden. Hierbei wird der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin sensibilisiert, um Gefährdungen für die Kinder durch Grenzverletzung, Misshandlungen oder Missbrauch wahrzunehmen und entsprechend zu handeln. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

Die tägliche pädagogische Arbeit aller Mitarbeiter/innen orientiert sich am Orientierungsplan und unserer pädagogischen Konzeption.

Wir bilden Erzieher und Sozialpädagogische Assistenten in Kooperation mit Berufsschulen aus. Die Anleitung übernimmt eine erfahrene pädagogische Fachkraft.

Die Leitung nimmt regelmäßig an Leiterinnenkonferenzen teil, die von der Fachberatung des Landesverbandes geleitet werden.

Die Trägervertretung nimmt regelmäßig an Trägerkonferenzen des Landesverbandes teil.

4. Verhaltensregeln

Zu Beginn jeder neuen Beschäftigung muss der/ die Mitarbeiter/in dem diözesanen Verhaltenskodex zustimmen und mit einer Unterschrift diese Verpflichtungserklärung bekräftigen. Der diözesane Verhaltenskodex ist Vertragsbestandteil.

Es muss jederzeit eine professionelle Distanz zwischen Kindern und den pädagogischen Fachkräften gewahrt werden, um die Intimsphäre der Kinder als auch der pädagogischen Fachkräfte zu schützen. Intimsphäre beginnt bereits, bevor Körperkontakt entsteht. Durch Worte oder Gesten jemandem zu nahe zu kommen und somit in seine Intimsphäre einzugreifen, gehört bereits dazu.

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Beziehung nicht missbraucht werden kann, haben wir in unserer Einrichtung verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Diese sind für alle Mitarbeiter/innen verpflichtend.

Wickeln/ Pflegesituationen

Das Wickeln findet in einem geschützten und abgetrennten Raum statt, welcher jederzeit von Dritten begehbar ist (Tür bleibt unverschlossen). Bei uns in der Einrichtung dürfen Mitarbeiter/innen wickeln, welche dem Kind vertraut sind und wenn das Kind von der/dem Mitarbeiter/in gewickelt werden möchte. Praktikanten, Vertretungskräfte und Fachkräfte zu Beginn ihrer Einarbeitung übernehmen keine pflegerischen Tätigkeiten.

Toilettengang

Die Mitarbeiter/innen üben keinen Druck auf das Kind beim „sauber werden“ aus. Zur Toilette wird das Kind nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt (Bezugsperson). Beim Stuhlgang ist Abwischen in Ordnung, der Genitalbereich der Kinder wird nicht abgetrocknet. Jungen können ihren Penis selbst in die Toilette halten. Die Mitarbeiter/innen betreten die Toilettenkabine nicht einfach so oder schauen über die Trennwand – sie kündigen ihr kommen verbal/ fragend an. Zum Schutz vor unbegründeten Vorwürfen gegenüber pädagogischen Fachkräften, bleibt die Waschraumtür immer geöffnet.
Besteht keine Möglichkeit eine Toilette zu benutzen (z.B. Waldtag, Ausflug,…) wird darauf geachtet, dass die Kinder ihren Toilettengang an einem nicht einsehbaren Platz verrichten.
Nach einem „Pipi-Unfall“ wird dem Kind Unterstützung angeboten. Zudem wird das Kind vor neugierigen Blicken der anderen Kinder geschützt.

Trösten

Es ist in Ordnung, Kinder bei Bedarf (Schmerzen, Ängste,..) auf/ in den Arm zu nehmen oder auf dem Schoß sitzen zu lassen.
Im Krippenbereich dürfen die Kinder jederzeit auf dem Schoß sitzen, sofern das Bedürfnis vom Kind ausgeht.

Mittagsschlaf

Zum Schlafen können die Kinder sich bequeme Kleidung anziehen. Hierbei geben die Mitarbeiter/innen individuelle Hilfestellung. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz. Im Schlafraum herrscht eine ruhige und angenehme Atmosphäre. Die Einschlafsituation wird ohne Zeitdruck gestaltet und es gibt feste Rituale bzw. einen festen Ablauf z.B. Schlafmusik, individuelle Berührungen (z.B. Hand halten, über Kopf streicheln). Diese richten sich nach den persönlichen Bedürfnissen des einzelnen Kindes. Bei Bedarf setzten sich die Mitarbeiter zu einem Kind und geben Hilfestellung beim Einschlafen.
Wir arbeiten bedürfnisorientiert und haben, besonders für die Kinder aus der Krippe, individuelle Schlafzeiten.
Wenn ein Kind aufgeweckt werden soll, wird es mit sanfter Stimme und durch Berührung an der Schulter geweckt.
Der Schlafraum ist nie abgeschlossen und kann deshalb jederzeit von Dritten betreten werden.
Wir beachten individuelle Rituale, welche im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten vereinbart wurden.

Mittagessen

Die Kinder im Ü3 Bereich haben die Möglichkeit ihr Mittagessen selbst zu schöpfen. Im U3 Bereich wird, je nach Entwicklungsstand, geschöpft oder die Kinder dürfen, wenn sie wollen, auch selbst schöpfen. Alle Kinder entscheiden selbst, was sie essen wollen, es erfolgt kein Zwang – die Kinder müssen ihren Teller nicht leeressen. Essen ist ein Grundbedürfnis und darf nicht als Strafe eingesetzt werden.

Interaktion

Im Kontakt mit den Kindern pflegen wir eine respektvolle, kindgerechte und gewaltfreie Sprache. Dabei wenden wir uns den Kindern immer zu, gehen auf Augenhöhe des Kindes. Wir stellen kein Kind bloß und setzten im sprachlichen Austausch keine Ironie ein.
Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an und verwenden keine Kosenamen.
Wir sind ein sprachliches Vorbild.
Wir verbessern nicht, sondern sprechen korrekt nach.
Wir benennen Geschlechtsteile einheitlich und anatomisch richtig mit folgenden Begriffen „Penis“ und „Scheide“.

Doktorspiele

Zur normalen Entwicklung eines jeden Kindes gehört das entdecken des eigenen Körpers. Körperliche Unterschiede werden als normal angesehen.

Auch Rollenspiele tragen zur Geschlechtsidentifikation bei. Dafür gibt es feste Regeln, die im Vorfeld besprochen werden:

- Die Kleidung bleibt an.
- Die Kinder müssen im gleichen Alter/ Entwicklungsstand sein.
- Körperöffnungen sind generell tabu.
- Beim Spielen mit einem Arztkoffer sind die Kinder unter Beobachtung.

Sollte es dennoch zum Entblößen oder Berühren des Schambereichs kommen, erfolgt sofort nach der Beobachtung und Einschätzung, eine Reaktion durch die pädagogische Fachkraft.

Wir bieten individuelle Unterstützung bei Kindern, die sich sprachlich noch nicht ausdrücken oder mitteilen können. Es erfolgt ein erneuter Hinweis auf die bestehenden Regeln für Rollenspiele. Außerdem erfolgt ein Austausch mit den Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes und eine Rückmeldung an die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes.

Abweichungen bei den Regeln werden im Team thematisiert und besprochen. Alle Handlungen mit einem sexuellen Charakter, wie das Berühren von Brust und Genitalien von Kindern, außer in Pflegesituationen, werden, wie auch eine sexualisierte und herabwürdigende Sprache, in unserer Einrichtung nicht geduldet.

Grenzüberschreitungen werden transparent gemacht und je nach Situation weiterverfolgt.

5. Sexuelle Bildung

Bereits im Kleinkindalter ist körperliche Selbsterfahrung ein wichtiger Bestandteil der kindlichen Entwicklung. Durch Fühlen und Tasten erforschen Kinder ihren Körper und entwickeln ein Selbstgefühl. Durch einen positiven Umgang mit der Thematik wird das Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl der Kinder gestärkt.

Krippenkinder entdecken den eigenen Körper. In dieser Phase sollen sie die Möglichkeit bekommen, ihren Körper kennenzulernen, daher benennen wir die Körperteile und die Geschlechtsorgane sowie die Ausscheidungen mit den konkreten Fachbegriffen und lassen sie ihren Körper erforschen und Unterschiede benennen.

Wir achten das Schamgefühl der Kinder, besonders in sensiblen Situationen wie beim Wickeln oder beim Toilettengang und schaffen einen geschützten Rahmen, indem ihre Intimsphäre gewahrt wird. Dadurch lernen Kinder, dass Schamgefühl in Ordnung ist und von allen respektiert werden soll.

Wenn Kinder sich im Spiel körperlich nah kommen und dies von einem Kind nicht erwünscht ist, kann es laut und deutlich seine Grenzen durch „Stopp“ und „Nein“-Sagen ausdrücken. Wir ermutigen und unterstützen die Kinder dabei, unangenehme Gefühle zu äußern und klare Grenzen zu ziehen.

Im Spiel kommt es vor, dass Kinder sich umarmen, streicheln und küssen oder sich gegenseitig untersuchen (Doktorspiele). Wenn ein Kind keine Berührungen mag, bzw. das Spiel für sich als unangenehm empfindet, kann es sich aus dem Spiel zurückziehen. Wir achten auf eine gewaltfreie Spielatmosphäre.

Den Kindern stehen viele Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (Verkleidungsutensilien, Puppen, Arztkoffer, Spiegel, …). Zudem stellen wir den Kindern ausgewähltes Bild- und Buchmaterial zur Verfügung.

Mit unserer Raumgestaltung schaffen wir den Kindern Möglichkeiten, ungestört zu spielen. Wir bieten ein geborgenes Umfeld (Decken, Nischen, Kuschelecken). Durch Angebote mit Materialien wie Kleister, Fingerfarbe, Knet, … machen die Kinder wichtige Körpererfahrungen.

Weitere Möglichkeiten didaktischer Umsetzung der Sexualerziehung werden im Alltag eingesetzt: Geschichten, Lieder, Sinnesspiele, Bilder, Ratespiele, Wasserspiele, Turnen ,…

Werden die persönlichen Grenzen unter den Kindern überschritten oder wird Zwang bzw. Machtmissbrauch von uns beobachtet, handeln wir unverzüglich.

Fragen zur kindlichen Sexualität können auch bei den Eltern auftauchen. In Elterngesprächen haben die Eltern die Möglichkeit, sich mit uns über den Umgang mit der Sexualität ihrer Kinder auszutauschen. Nach Bedarf können wir thematische Elternabende organisieren und externe Experten/ Expertinnen einladen, die das Thema Sexualerziehung erläutern können.

6. Dienstanweisungen und rechtliche Grundlagen

Aufsichtspflicht

Während der Dienstzeit am Arbeitsplatz besteht für alle Mitarbeiter/ innen die Aufsichtspflicht gegenüber Schutzbefohlenen. In Räumen wo sie ungestört spielen können, werden sie beobachtet – gegeben falls können wir somit eingreifen.

Datenschutz und Nutzung von digitalen Medien

Die Daten eines jeden Kindes werden in der Einrichtung streng vertraulich behandelt. Weder Daten noch Fotos dürfen an Dritte weitergegeben werden.
Die in der Einrichtung gemachten Fotos stehen ausschließlich für die interne Arbeit zur Verfügung, z.B. Portfolio, Aushänge für die Eltern, Homepage der Kirchengemeinde, Berichte im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Dafür müssen die Erziehungsberechtigten zu Beginn der Krippenzeit/ Kindergartenzeit schriftlich ihr Einverständnis geben und verpflichten sich gleichzeitig dazu, die Fotos nur für den Eigenbedarf zu verwenden.

Handy/Smartphone

Während der Arbeitszeit -vor allem während der Arbeit am Kind – besteht für alle Mitarbeiter/innen ein generelles Handyverbot. Dieses bleibt in der Tasche, Jacke, o.ä. und wird nicht am Körper getragen.
Fotografieren und filmen der Kinder zu privaten Zwecken ist strengstens untersagt.

Kleidung

Alle Mitarbeiter/innen achten darauf, keine zu freizügige Kleidung zu tragen.

Auffälliges Verhalten/ Grenzverletzungen

Bei auffälligem Verhalten/ Grenzverletzungen eines/einer Mitarbeiter/in wird der Träger eingeschaltet.

Die staatlichen Grundlagen unserer täglichen Arbeit sind geregelt:

- §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- §8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- §45 Erlaubnisse für den Betrieb der Einrichtung
- §47 Meldepflicht
- §72a Tätigkeitsauschuss vorbestrafter Personen

7. Partizipation/ Beteiligung

Die Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil unserer alltäglichen Arbeit. Es ist wichtig, dass Kinder schon im jungen Alter die Erfahrung machen, dass sie im Alltag aktiv mitentscheiden und mitbestimmen können.
Die Krippenkinder können ihren Alltag mitgestalten, indem sie an Entscheidungen teilhaben. Die Kinder können ihren Spielort, ihren Spielpartner und ihr Spielmaterial frei wählen und selbst entscheiden wie lange sie dort spielen.
So wird ihre Selbstwirksamkeit gefördert und ihr Selbstwertgefühl gestärkt.

Alle Kindergartenkinder gestalten den Morgenkreis aktiv mit. Es finden regelmäßig Kinderkonferenzen statt. Hier werden Regeln diskutiert, Abläufe weiterentwickelt oder Projektthemen abgestimmt. Alle sind gleichberechtigt, erleben Mitbestimmung und lernen Verantwortung zu übernehmen.

Auch bei den pädagogischen Angeboten kann jedes Kind selbst entscheiden, ob und in welcher Form es daran teilnehmen möchte. Bei den Mahlzeiten, können die Kinder selbst entscheiden, neben wem sie sitzen, was und wieviel sie essen. Kinder bestimmen Nähe und Distanz (beim Schlafen/ Ruhen, Bücher anschauen, Trösten, Freispiel,..). Da sowohl das Wickeln, als auch der Toilettengang ein sensibler und intimer Vorgang ist, entscheiden die Kinder nach Möglichkeit, wer sie dabei begleiten soll.

Unter Partizipation verstehen wir auch die Beteiligung der Kinder an ihrer eigenen Entwicklung. Eine Möglichkeit diese dem einzelnen Kind bewusst zu machen, ist sein Portfolio – seine individuelle Bildungs- und Entwicklungsdokumentation. Das Kind selbst entscheidet, was in seinen Ordner kommt und wer Einblick in diesen haben darf.
Wir respektieren den Persönlichkeitsbereich der Kinder auch, indem sie selbst entscheiden dürfen, was in ihre Eigentumsschublade kommt. Andere Kinder und Mitarbeiter/innen dürfen nicht ohne Erlaubnis daran etwas verändern.

8. Beratungs- und Beschwerdewege

Als Einrichtung sind wir für jegliche Beschwerden, Rückmeldungen und Kritik offen und bieten allen Kindern, Mitarbeiter/innen und Eltern die Möglichkeit, dies mündlich oder schriftlich zu äußern. Jede Beschwerde wird als konstruktive Kritik angesehen und es wird entsprechend mit ihr umgegangen. Nur so kann sich unsere pädagogische Arbeit weiterentwickeln und unsere Qualität halten oder gegeben falls verbessern.

Kinder

Krippenkinder können sich nicht immer klar beschweren und äußern. Meist teilen sie sich durch Weinen, Schreien, Rückzug oder aggressives Verhalten mit. Wir beobachten die Kinder und ihre Reaktionen im Alltag aufmerksam und achten auf ihre Signale. Sollte uns auffallen, dass ein Kind unzufrieden ist oder sich unwohl fühlt, suchen wir gemeinsam nach der Ursache. So lernen Kinder, dass sie sich immer an uns wenden können und ermutigten sie ihre Gefühle und Bedürfnisse zu äußern. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen sich Zeit, um in einen Dialog mit den Kindern zu treten und geben ihnen einen Raum, in dem sie ihre Bedürfnisse und Wünsche mitteilen können (durch Mimik, Gestik, nonverbal und verbal).

Innerhalb einer Kinderkonferenz werden mit den Kindergartenkindern ihre Rechte besprochen. Die Kinder erleben aktiv, dass sie das Recht haben ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern, aber auch Kritik ausüben zu dürfen.

Im Alltag sind die Mitarbeiter/innen, jederzeit offen für Ideen, Wünsche und Beschwerden der Kinder. Sie nehmen diese ernst und reagieren darauf.

In ihren altershomogenen Gruppen wird den Kindern das Thema Kinderschutz altersentsprechend mit Büchern, Geschichten und durch Gespräche nähergebracht. Dadurch wird ihr Selbstbewusstsein gestärkt und ihnen werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt (z.B. Nein sagen, nicht mit Fremden mitgehen, …).

Mitarbeiter/innen/ Leitung

Mitarbeiter/innen und Leitung können sich gegenseitig auf unangemessene Verhaltensweisen aufmerksam machen, damit unerwünschte Verhaltensweisen sich nicht einschleichen können und zu Mustern werden, welche sich wiederholen.
In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen und Mitarbeitergesprächen haben alle die Möglichkeit, ihre Wünsche, Bedürfnisse oder Kritik zu äußern.

Bei Spannungen, Meinungsverschiedenheiten oder Unzufriedenheiten haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, vertrauensvolle Gespräche mit Kolleginnen/ Kollegen, Leitung oder Pfarrer zu führen. Dabei müssen die Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt und gemeinsame Lösungen und Ziele vereinbart werden.

Eltern
Die Eltern erfahren im Aufnahmegespräch über unser Schutzkonzept und dabei auch über ihre Möglichkeiten des Beschwerdemanagements:
- Abfrage der Eltern am Entwicklungsgespräch
- Abfrage der Eltern nach der Eingewöhnung
- Persönliches Gespräch suchen mit der der pädagogischen Fachkraft, der Leitung, oder dem Träger
- Rückmeldung über den Elternbeirat
- Hospitation

9. Nachhaltige Aufarbeitung/ Intervention

Wenn trotz umfassender Präventionsmaßnahmen Grenzüberschreitungen oder Gefährdungen gegenüber Kindern auftreten sollten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass ein Handlungsplan zur Verfügung steht, der als Leitfaden für alle Mitarbeiter/innen dient. In unserem Handlungsplan sind die Schritte und Maßnahmen festgelegt, die ergriffen werden können, falls es zu Grenzüberschreitungen seitens der Kinder, der Eltern/ Personen von außen oder der Mitarbeiter/innen gegenüber den Kindern kommt.

Bei Grenzüberschreitungen und Gefährdungen durch Mitarbeiter/innen
Bei einem Verdacht auf potenziell grenzverletzendes Verhalten seitens eines Angestellten gegenüber Kindern ist eine Differenzierung erforderlich. Dabei kann festgestellt werden, ob es sich um eine unbeabsichtigte Grenzüberschreitung (z.B. lautes Anschreien), eine beabsichtigte Grenzüberschreitung (z.B. unerwünschte körperliche Berührungen) oder eine mögliche strafrechtliche Grenzverletzung (z.B. sexualisierte Gewalt) handelt.
In allen Fällen ist unverzüglich die Einrichtungsleitung zu informieren, damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden können.
Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes sollten mit dem betroffenen Kind, mit der/ dem betroffenen Mitarbeiter/in und der informierenden Person vertrauliche Gespräche geführt werden. Sämtliche Gespräche sind sorgfältig zu dokumentieren und für die weitere Klärung des Sachverhalts aufzubewahren.
Gemeinsam mit dem Träger wird entschieden, ob es ein Meldefall nach §47 SGB VIII ist.

- Sollten Mitarbeiter/innen oder die Leitung feststellen, dass die betroffene Person gegen den Verhaltenskodex verstößt und nicht in Übereinstimmung mit unseren Standards handelt, wird sie aufgefordert unseren Verhaltenskodex umgehend einzuhalten und der Träger wird informiert.

- Im Falle der Feststellung eines potenziellen Gefährdungsrisikos für ein Kind durch Mitarbeiter/innen oder die Leitung werden ab sofort alle Hinweise und Beobachtungen schriftlich festgehalten.

- Erhärtet sich der Verdacht ist es von großer Bedeutung den Träger aktiv in den Prozess und alle folgenden Entscheidungen miteinzubeziehen. Träger und Leitung nehmen eine erste Bewertung der Hinweise und Beobachtungen und eine Gefährdungseinschätzung vor. Sollte dies nicht eindeutig möglich sein, wird der KVJS und die Stabstelle Prävention der Diözese hinzugezogen.

- Wenn es begründete Vermutungen gibt, dass es zu grenzverletzendem Verhalten gekommen ist, wird spätestens ab diesem Zeitpunkt die betroffene Fachkraft bis zur vollständigen Klärung der Situation freigestellt. Eine genaue Prüfung ist erforderlich (rechtliche Beratung).

- Liegt eine begründete Vermutung auf Kindeswohlgefährdung vor, werden je nach Schweregrad der Gefährdung Sofortmaßnahmen ergriffen (nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde).

- Liegt eine unklare Gefährdung vor, wird in juristischer Begleitung über weitere Maßnahmen entschieden. Des Weiteren gibt es für das Team ein Beratungsangebot und die Eltern werden informiert.

- Wenn festgestellt wird, dass keine Gefährdung für Kinder vorliegt und die betroffene Fachkraft zu Unrecht beschuldigt wurde, wird der Fall abgeschlossen. Es werden vielfältige Unterstützungsmaßnahmen angeboten, um die Bewältigung des Vorfalls für die betroffene Fachkraft, das Team und die Leitung zu erleichtern. Die Eltern werden über den Fortschritt des Prozesses informiert und Reflexionsmaßnahmen stehen allen Beteiligten zur Verfügung.

- Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines/ einer Mitarbeiters/ Mitarbeiterin wird die Prozessdarstellung des Ordners für Prävention von sexuellem Missbrauch der Diözese verwendet.

<u>Bei Grenzüberschreitungen und Gefährdungen unter Kindern</u>
Wenn es zu Grenzüberschreitungen und Gefährdungen zwischen Kindern kommt, ist es von entscheidender Bedeutung, die Art der Grenzverletzung genauer zu betrachten. Bei kleineren Kindern sind Streitereien untereinander und Konflikte in der Gruppe keine Seltenheit. Es kann jedoch auch vorkommen, dass Kinder handgreiflich werden, beißen oder sich gegenseitig verletzen. Normalerweise handelt es sich dabei um spontane Reaktionen auf bestimmte Handlungen anderer Kinder. Dennoch obliegt es dem pädagogischen Personal, die Kinder zu beaufsichtigen und zu beobachten, um eine gewaltfreie Atmosphäre sicherzustellen.

- Wenn Kind A während eines Konflikts Kind B verletzt, müssen Fachkräfte eingreifen. Kind B sollte betreut, versorgt und getröstet werden, während Kind A aus der Situation genommen wird. Es ist wichtig zu beachten, dass Krippenkinder nicht immer in der Lage sind, ihre Handlungen zu verstehen und zu erklären. Trotzdem sollte Kind A erklärt werden, dass es nicht in Ordnung ist, anderen Kindern Schaden zuzufügen.

- Kind B wird ermutigt, immer wieder deutlich seine eigenen Grenzen zu kommunizieren und Hilfe zu suchen, wenn es sich bedrängt fühlt. Wenn Kind A regelmäßig andere Kinder verletzt, schlägt oder stößt, muss das Team das Verhalten genauer beobachten und dokumentieren.

- Das Verhalten von Kind A sollte im Team diskutiert und analysiert werden. Die Eltern und die Leitung sollten informiert und miteinbezogen werden. Es ist wichtig, herauszufinden, ob sich Kind A ähnlich in seinem Zuhause und in seinem sozialen Umfeld verhält. Die Eltern sollten auf örtliche Familienberatungsstellen aufmerksam gemacht werden.

- Wenn Kind A weiterhin aggressiv und grenzüberschreitend handelt, sollten Fachkräfte und Eltern gemeinsam einen Handlungsplan erstellen, der auch die Möglichkeit einer Einbeziehung externer Experten beinhalten kann. Dabei ist es wichtig, ressourcen- und lösungsorientiert vorzugehen. Der Träger der Einrichtung sollte ebenfalls informiert und miteinbezogen werden. Eine sorgfältige Dokumentation ist zu diesem Zeitpunkt unerlässlich.

- Falls die geplanten Maßnahmen eine positive Wirkung auf das Verhalten von Kind A haben, kann der Fall abgeschlossen werden. Alle Beteiligten können dann ein Abschlussgespräch führen und den Prozess reflektieren.

- Sollten die Maßnahmen jedoch keine Veränderungen bewirken und weiterhin ein Risiko/ eine Gefährdung für die restliche Gruppe bestehen, muss in Erwägung gezogen werden, Kind A aus der Gruppe oder sogar aus der Einrichtung zu nehmen. In diesem Fall ist die enge Zusammenarbeit zwischen der Leitung, dem Träger und den Eltern von entscheidender Bedeutung. Auch hier können Beratungsstellen hinzugezogen werden.

- Wenn Kind A aus der Gruppe genommen wird, erfolgt eine Aufarbeitung im Team.

<u>Bei Grenzüberschreitungen und Gefährdungen durch Personen von außen</u>
Grenzverletzungen und Gefährdungen gegenüber Kindern können auch in familiären Umgebungen auftreten. Zu den Formen von Grenzverletzungen, die Kinder in ihrem Zuhause erfahren können, gehören seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung, körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung. Besonders Kinder im Krippenalter haben oft Schwierigkeiten, sich verbal auszudrücken und ihre Bedürfnisse mitzuteilen. Daher ist es von großer Bedeutung, auf die nonverbalen Signale der Kinder zu achten und genau zu beobachten, ob alle ihre Grundbedürfnisse wie Hunger, Schlaf, Sicherheit und Geborgenheit erfüllt sind. Zudem benötigen Kinder in dieser Altersgruppe viel Aufmerksamkeit und müssen vor Gefahren geschützt werden.

Wenn eine Fachkraft Auffälligkeiten wie Verletzungen, Verbrennungen, Verhaltensveränderungen oder mangelnde Körperhygiene bei einem Kind feststellt oder Anzeichen für grenzverletzendes verhalten seitens der Eltern bemerken, wie z.B. lautes Anschreien, grobes Anfassen, Ignorieren oder Beschimpfen, dann besteht die Pflicht gemeinsam im Team darüber zu sprechen. Es ist wichtig, nicht vorschnell zu handeln und alle Beobachtungen zu dokumentieren. Gemeinsam im Team und mit der Leitung werden dann Entscheidungen getroffen.

- Anhaltspunkte müssen gesammelt und dokumentiert werden (Beobachtungen, Fakten, Äußerungen) - Kiwo Skala
- Rücksprache mit der Leitung/ Rücksprache in einer Teamsitzung
- Falls der Verdacht besteht, dass das Wohl des Kindes durch die Familie oder Personen von außen gefährdet ist, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden
- Träger und Kita-Manager/in werden informiert und in den Prozess miteinbezogen
- Ab diesem Punkt sollte ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geführt werden. Dieses Gespräch muss sorgfältig vorbereitet und dokumentiert werden. Ziel

dieses Gespräches ist es, die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit zu bekommen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen
- Alle Vereinbarungen und Verabredungen, die gemeinsam getroffen werden, müssen schriftlich dokumentiert werden
- Wenn positive Veränderungen erkennbar sind und die Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Personal und den Erziehungsberechtigten gut funktioniert und das Kind nicht mehr gefährdet ist oder sich besser fühlt, sollten dennoch weiterhin Gespräche zum regelmäßigen Austausch vereinbart werden
- Sollte die Kooperation nicht gelingen und es ist keine positive Entwicklung zu erkennen, dann müsste erneut eine Risikoeinschätzung durchgeführt werden und eventuell ein neuer Kooperationsversuch stattfinden. Bei schwierigen Fällen kann die Insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden
-je nach Gefährdungseinschätzung wird eine Meldung an das Jugendamt gemacht
- Sollte festgestellt werden, dass das Kind akut gefährdet dann wird der Fall an das Jugendamt übergeben und ggf. die Polizei informiert.

10. Qualitätsmanagement

Um die Qualität unserer Arbeit zu hinterfragen und dieses stetig weiterzuentwickeln finden mehrere Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- regelmäßige Teambesprechungen (mit Fallbesprechungen)
- mehrere pädagogische Tage im Jahr
- Fortbildungen für das Team

Alle pädagogischen Fachkräfte wissen, wie sie sich in bestimmten Situationen zu verhalten haben. Sie kennen die Regeln, welche sie in Verdachtsfällen anwenden müssen.
Neue Vorschriften werden von der Leitung an die Mitarbeiter/innen weitergegeben. Das Qualitätsmanagement-Handbuch ist für jede/n Mitarbeiterin frei zugänglich. Hier können Vorgehensweisen nachgeschlagen werden.

11. Anhang
Gesetzliche Regelungen

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen

hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 8b SGB VIII

) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Erlaubnis für den Betrieb einer Eirichtung nach § 45 SGB abs. 2 SGB VIII: Kindeswohl ist zu gewährleisten

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen

Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.
(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.
(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.
(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen

einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
   a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
   b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Leitfaden "Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter/innen
Für Kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen n der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Beratungsstellen

Kreisjugendamt Reutlingen
Charlottenstraße 25
72764 Reutlingen
Tel: 07121/9479060
Email: fachdienst.reutlingen@kreis-reutlingen.de

Kreisjugendamt Münsingen
Karlstraße 36
72525 Münsingen
Tel:07381/9295-60
Email: Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Diakonieverband Reutlingen
Psychologische Beratungsstelle
Tübinger Straße 61-63
72762 Reutlingen
Tel:07121/17051
Email: psychologische-beratungsstelle@kirche-reutlingen.de

Wirbelwind Reutlingen
Gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend
Kaiserstraße 4
72764 Reutlingen
Tel: 07121/284927
Email: mail@wirbelwind-reutlingen.de

Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und

Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren.
Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.
Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, meinen Verband oder meinen Träger.
Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

(Oktober 2016)

Arbeitshilfen und Quellenangabe

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de

Präventionsordner der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Landesverband kath. Kindertagesstätten: Tacheles - Expertise. Arbeitshilfe für die Prävention von sexuellem Missbrauch und die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes in Kindertagesstätten, März 2018

QM-Handbuch der Diözese Rottenburg-Stuttgart